# Gemeinde Hebertshausen

Am Weinberg 1 – 85241 Hebertshausen Tel.: 08131 29286-0 / Fax: 08131 29286-200 E-Mail: poststelle@hebertshausen.de - Internet: https://www.hebertshausen.de



Hebertshausen, 03.03.2025

# Bekanntmachung zur Verfügung

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)

Straßenbenennung (Art. 52 BayStrWG)

#### Inhalt:

Die "Straße zur Kläranlage" mit den Flurnummern 174 und 586, beide Gemarkung Ampermoching, erhält den Namen Grießlstraße.

# Begründung:

In der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 18.02.2025 wurde beschlossen die Straße zur Kläranlage als Fortführung der Grießlstraße zu sehen und dem zu Folge auch die Straßenbezeichnung weiterzuführen.



#### 1. Straßenbeschreibung

Straße:

Straße zur Kläranlage Grießlstraße

Flurnummern:

174 (Teilfläche), 586 (Teilfläche) beide Gemarkung Ampermoching

Anfangspunkt:

Einmündung in die Grießlstraße

Endpunkt:

Einfahrt zur Kläranlage am SW Eck Flst. 593

Länge:

0,406 km;

Baulastträger:

Gemeinde Hebertshausen

#### 2. Verfügung

Die unter 1. Bezeichnete Straße erhält den Namen Grießlstraße

#### 3. Wirksamwerden

Wirksamwerden der Verfügung:

27.03.2025

Die Unterlagen zur Straßenbenennung können im Bauamt der Gemeinde Hebertshausen, Am Weinberg 1, Zimmer 1.6 während der Sprechzeiten Montag – Freitag von 8.00 bis 12:00 Uhr und Donnerstag von 14:00 bis 18:00 Uhr eingesehen werden.

# 4. Bekanntmachungsnachweise

Ausgehängt am: 12.03.2025 Abgenommen am: 27 03.2025

2. Bürgermeister Martin Gasteiger

# 5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erheben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55 d VWGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.